Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (9)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Direktion der Justiz verfügt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die für die Kinder E., R. und H. G. angeordnete Vertretungsbeistandschaft aufgehoben.

(Entscheid der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 24. Mai 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

26. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Klagelegitimation der Armenbehörde. Der bedürftige Blutsverwandte und die Armenpflege können ein Angebot des Unterstützungspflichtigen auf Naturalleistungen ablehnen, wenn die Annahme dem Unterstützungsbedürftigen nicht zumutbar erscheint, oder wenn der Pflichtige seine Leistungen in Form von Geldzahlungen erfüllen kann* (Vgl. Entscheide 1952, S. 19 ff.).

A. — Im September 1951 stellte das Wohlfahrtsamt der Stadt Z., Büro für Altersbeihilfe, beim Bezirksrat A. das Begehren, H. M. in H. sei zu verpflichten, seine Schwester Frau S.-M. in Z. mit Fr. 78.— monatlich zu unterstützen. Das Wohlfahrtsamt legte eine Vollmacht der Frau S. vor, wonach diese es ermächtigt, sie „i. S. Verwandtenunterstützung meines Bruders H. M. ... vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten". Das Wohlfahrtsamt machte geltend, Frau S. habe um Altersbeihilfe (gemäß dem z. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948) nachgesucht, aber auf solche nicht Anspruch, soweit unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden seien. H. M. lebe in guten Verhältnissen, er habe ein Vermögen von Fr. 195 000.— (ohne Berücksichtigung des Frauengutes von Fr. 170 000.—) und ein Einkommen von Fr. 13 000.—. Frau S. sei in Not und bedürfe der Unterstützung durch den Bruder.

H. M. bestritt weder das vom Wohlfahrtsamt genannte Vermögen noch, daß er für Fr. 13 000.— Einkommen besteuert sei, wandte aber ein, das Einkommen rühre zum Teil aus dem Vermögen seiner Frau her; er habe noch drei minderjährige Kinder und eine erwerbsunfähige volljährige Tochter. Er behauptet nicht, daß er nicht in guten Verhältnissen lebe, vielmehr lehnt er jede Barleistung deshalb ab, weil der Notstand seiner Schwester nur durch deren Ehemann verursacht sei; für sich selber könne sie hinreichend sorgen.

Der Bezirksrat A. erklärte, das Wohlfahrtsamt sei nach Art. 329 ZGB legitimiert, aus eigenem Recht zu klagen; die Klage müsse aber auf Grund der erteilten Vollmacht auch als im Namen der Frau S. eingereicht angesehen werden. Die vom Bezirksamt A. angestellten Erhebungen über die Familienverhältnisse der Frau S. ergaben im wesentlichen folgendes: Das Ehepaar S. erhalte eine monatliche Altersbeihilfe von Fr. 134.90 und eine Übergangsrente von Fr. 100.— und nehme für ausgemietete Zimmer monatlich Fr. 100.— ein (welchen Posten jedoch das Wohlfahrtsamt in der Berufungsantwort auf nur ca. Fr. 30.— beziffert). Daneben verdiene Frau S. noch ca. Fr. 10.— mit Flickarbeiten. Von diesem Einkommen (zusammen Fr. 344.90) verblieben nach Abzug der Miete (Fr. 148.80) dem Ehepaar kaum Fr. 200.—, was nicht ausreiche, obwohl Frau S. sehr bescheiden lebe. Der Ehemann habe früher zuviel getrunken, gehe aber jetzt nur noch ab und zu in Wirtschaften und sei längst nie mehr betrunken heimgekommen. Man habe es bei Frau S. augenscheinlich mit einer verschämten Armen zu tun, die trotz schlechter finanzieller Lage lange nicht gewagt habe, die Behörde um Hilfe anzugehen.

Auf Grund dieser Erwägungen bejahte der Bezirksrat A. die Bedürftigkeit der Frau S. und verpflichtete den Beklagten zur Leistung einer monatlichen Unterstützung von Fr. 70.—.

B. — Eine Beschwerde M's hiegegen hat der Regierungsrat des Kantons T. mit Beschluß vom 21. Januar 1952 abgewiesen.

C. — Mit der vorliegenden Berufung hält M. an seinem Antrag auf Abweisung des Unterstützungsbegehrens fest. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Z. trägt namens der Klägerin auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Beim Alter der Frau S. von 69 Jahren beträgt der Barwert einer lebenslänglichen Rente von Fr. 70.— im Monat nach Piccard Tafel 18 Fr. 7077.—, so daß der Streitwert für die Berufung gegeben ist (Art. 36 OG).

2. — Der Berufungskläger erhebt auch vor Bundesgericht in erster Linie die Einrede, das Wohlfahrtsamt der Stadt Z. sei nicht berechtigt gewesen, namens der Frau S. zu klagen; und aus eigenem Recht zu klagen, sei es deshalb nicht legitimiert, weil es der Frau S. keinerlei Armenunterstützung ausrichte. Wohl habe Frau S. dem Wohlfahrtsamt eine Vollmacht erteilt, aber nur in der Meinung, daß es für eine ungekürzte Altersbeihilfe für sie besorgt sein solle, nicht um gegen den Bruder mit Klage vorzugehen. Sie habe am 20. März 1951 selbst an den Bruder geschrieben, sie wolle von ihm keine Unterstützung, sie wolle Leistungen der AHV.

Zu dieser Einrede der mangelnden Aktivlegitimation erklärt die Vorinstanz, es sei möglich, ja wahrscheinlich, daß Frau S. ihren Bruder lieber in Ruhe ließe und von der Altersbeihilfe unterstützt sein möchte. Aber da sie die Unterstützung von dieser nicht erhalte, bleibe ihr gar nichts anderes übrig, als den Bruder in Anspruch zu nehmen. Nur dazu habe das Wohlfahrtsamt einer Vollmacht bedurft und diese auch erhalten.

Diese Auffassung kann angesichts des Wortlautes der Vollmacht und des Umstandes, daß sie jüngern Datums ist (3. April 1951) als der Brief, auf den der Beklagte sich zu ihrer Entkräftung beruft (20. März 1951), nicht als irrtümlich bezeichnet werden, ganz abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, wieso das Wohlfahrtsamt einer Vollmacht bedurft hätte, um die Rechte der Frau S. hinsichtlich der Altersbeihilfe zu wahren, über deren Zuerkennung bzw. Kürzung ja es selber zu befinden hatte. Wenn übrigens der Berufungskläger überzeugt wäre, daß die Schwester die Vollmacht nur in diesem Sinne habe ausstellen wollen, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, die Schwester zum Widerruf der andes lautenden Vollmacht oder zur Abgabe einer Erklärung über deren Sinn zu veranlassen. Ob das Wohlfahrtsamt befugt gewesen wäre, aus eigenem Recht zu klagen, braucht daher nicht geprüft zu werden.

3. — Weiter wendet der Berufungskläger ein, das Wohlfahrtsamt sei auf Grund des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe nicht befugt gewesen, diese Beihilfe zu kürzen und Frau S. auf die verwandtschaftlichen Unterstützungsansprüche zu verweisen. Falls dem so sein sollte, so hätte das Wohlfahrtsamt nur kantonales Recht verletzt, was im Berufungsverfahren nicht gerügt werden könnte. Übrigens ist nicht einzusehen, wieso dieses Gesetz durch die Verfügung des Wohlfahrtsamtes verletzt sein soll, nachdem es, wie der Berufungskläger selbst anführt, in § 17 Abs. 1 lit. f bestimmt, daß familienrechtliche

Unterstützungs*ansprüche* als Roheinkommen gelten, was doch nur heißen kann, daß diese Ansprüche denjenigen auf Altersbeihilfe vorgehen. Der Einwand schließlich, das Wohlfahrtsamt hätte bei der Kürzung mindestens ein bestimmtes gesetzliches Verfahren einhalten sollen, bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf kantonales Recht.

4. — In materieller Beziehung bestreitet der Berufungskläger, daß Frau S. unterstützungsbedürftig sei; sie sei trotz ihren 70 Jahren noch sehr rüstig, führe den Haushalt, vermiete Zimmer und verdiene noch mit Flickarbeit. Das Einkommen des Ehepaares von Fr. 200.— bis Fr. 300.— im Monat sei gänzlich ihrer Arbeit zu verdanken; für sich habe sie keine Unterstützung nötig, sondern nur für ihren Mann, und diesem gegenüber sei der Berufungskläger nicht unterstützungspflichtig. Demgegenüber macht das Wohlfahrtsamt geltend, auch wenn der Ehemann nicht mehr lebte, wäre die Frau nicht in der Lage, mit Zimmervermietung und kleinen Flickarbeiten ihren Unterhalt zu verdienen, sei also ohne Rücksicht auf das, was sie für den Mann tue, unterstützungsbedürftig.

Es handelt sich dabei in der Hauptsache um tatbeständliche Feststellungen, an die das Bundesgericht gebunden ist. Sie genügen, die Unterstützungsberechtigung der Klägerin darzutun. Für ihre Richtigkeit spricht schon folgende Überlegung: Wenn die Hälfte der Übergangsrente (Fr. 50.—) und die Altersbeihilfe (Fr. 134.90), zusammen Fr. 184.90 im Monat, dem Manne angerechnet werden müssen, so bleiben von den Gesamteinnahmen von ca. Fr. 345.— noch höchstens Fr. 160.— für die Frau; davon ist vorab die auf sie entfallende Hälfte der Wohnungsmiete mit rund Fr. 75.— zu bezahlen, so daß ihr nur noch Fr. 85.— verbleiben, da aber die Einnahme von Fr. 100.— aus Zimmervermietung nicht zur Gänze der Frau gutgeschrieben werden darf, ist dieser Rest noch wesentlich geringer. Wenn die Einnahmen aus Zimmermiete nicht Fr. 100.—, sondern nur Fr. 30.— betragen, wie in der Berufungsantwort behauptet wird, bleibt überhaupt so gut wie nichts übrig. Daß Frau S. unter diesen Umständen sich in einem Notstand befindet, bedarf keiner weitern Darlegung.

Das Anerbieten des Berufungsklägers endlich, die Schwester bei sich aufzunehmen und in natura für sie aufzukommen, hätte die Auflösung der Familie S. zur Voraussetzung. Diese Lösung könnte ihr nur dann zugemutet werden, wenn ganz besondere Umstände sie rechtfertigen würden, z. B. weil der Berufungskläger nur in natura zu leisten vermöchte, aber zu Geldunterstützungen nicht in der Lage wäre — falls diese Möglichkeit bei der beschränkten Unterstützungspflicht der Geschwister („wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden", Art. 329 Abs. 2 ZGB) — überhaupt je Gestalt annehmen könnte. Davon kann aber hier keine Rede sein. Der Beklagte kann bei seinen ökonomischen Verhältnissen die Unterstützung sehr wohl in Geld leisten; der Barbeitrag wird ihn kaum mehr bedrücken als eine Naturalleistung. Unter diesen Umständen kann er seiner Schwester weder moralisch noch rechtlich zumuten, ihren alten Mann im Stich zu lassen und zu ihm zu ziehen.

Erweist sich mithin die Berufung zweifellos als unbegründet, so könnte sie gemäß Art. 60 Abs. 2 OG ohne öffentliche Beratung erledigt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 21. Januar 1952 bestätigt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 3. April 1952.)

27. Unterhaltspflicht. *Die Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge wird nicht durch ein „absolutes Existenzminimum" beschränkt.*

Der Rekurrent focht auf dem Beschwerdeweg eine in sein Existenzminimum eingreifende Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge an. Das Bundesgericht weist seinen Rekurs ab.

Aus der Begründung:

Vergeblich sucht der Rekurrent geltend zu machen, daß ihm nicht zugemutet werden könne, Alimente für seine außereheliche Tochter zu zahlen, weil es für ihn schon schwer genug sei, mit seinem Verdienst für sich selber und seine eheliche Familie zu sorgen. Wer neben der ehelichen Familie für außereheliche Kinder zu sorgen hat, darf diese nicht leer ausgehen lassen, auch wenn sein Verdienst nicht ausreicht, um neben dem Notbedarf der ehelichen Familie die Alimente für die außerehelichen Kinder zu decken, sondern muß seinen unzureichenden Verdienst mit diesen teilen, wie die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 74 III 6 und dort zit. Entscheide) angenommen hat.

Aus dem Entscheide BGE 71 III 147 ff. (Nr. 37), den der Rekurrent im kantonalen Verfahren angerufen hat, ergibt sich nichts zu seinen Gunsten. Von Jaeger/Daeniker, Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis der Jahre 1911—1945 (N. 8 D f zu Art. 93 SchKG, S. 203/04), wird freilich angenommen, das Bundesgericht habe sich mit diesem Entscheid zu der seinerzeit von der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt vertretenen, in BGE 68 III 26 ff. abgelehnten Auffassung bekannt, auch die Pfändung für Unterhaltsbeiträge dürfe nicht so weit gehen, daß der dem Schuldner verbleibende Restbetrag zum Lebensunterhalt nicht mehr ausreichen würde und der Schuldner gezwungen wäre, um Armenunterstützung nachzusuchen, m. a. W. es sei dem für Unterhaltsbeiträge betriebenen Schuldner zwar nicht das gewöhnliche Existenzminimum, aber doch wenigstens der Betrag zu belassen, den er benötige, um ohne Armenunterstützung auszukommen („absolutes" Existenzminimum). Das gleiche ist offenbar gemeint, wenn in der von Jaeger/Daeniker herausgegebenen Taschenausgabe der Erlasse betr. Schuldbetreibung und Konkurs, 5. Aufl. 1950, mit Bezug auf die Lohnpfändung für Alimente bemerkt ist, die Pfändungsmöglichkeit werde in BGE 71 III Nr. 37 eingeschränkt (N. 5 zu Art. 93, S. 47 unten). In jenem Falle handelte es sich jedoch gar nicht um eine Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge, sondern um die Pfändung von kleinen Haustieren (Ziegen, Hühnern) für eine gewöhnliche Forderung, und stand nicht die Frage der Unpfändbarkeit, sondern die Frage zur Diskussion, ob und unter welchen Umständen eine die Unpfändbarkeitsvorschriften verletzende Pfändung trotz Verspätung der Beschwerde aufzuheben oder auf das zulässige Maß zu beschränken sei. Wenn in diesem Zusammenhang u. a. das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Armengenössigkeit des Schuldners in Betracht gezogen wurde, so folgt daraus nicht, daß der für Unterhaltsbeiträge betriebene Schuldner eher als der (im Sinne von Art. 93 SchKG zu seiner Familie gehörende) Alimentengläubiger davor zu bewahren sei, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen.

(Entscheid des Bundesgerichtes, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, vom 24. April 1952; BGE 78 III 66.)